

		Änderungen fett gedruckt				Änderungen empfohlene Anwendungen Hinweise
		2015	2016	2017	2018	
6.1 Einkommensteuergesetz – Gewinnermittlungsvorschriften (§§ 4 – 14 EStG 1988)						
6001	Einkünftezurechnung bei zwischengeschalteten Körperschaften (§ 2 Abs 4a EStG)					
	Einkünfte aus einer Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer Privatstiftung) sowie aus einer höchstpersönlichen Tätigkeit (zB Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender) werden trotz Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft unmittelbar jener natürlichen Person zugerechnet, die diese Leistungen erbringt, wenn die Körperschaft unter dem Einfluss der leistungserbringenden natürlichen Person steht und die Körperschaft selbst über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt. Ein eigenständiger Betrieb liegt dann vor, wenn die höchstpersönliche Tätigkeit der natürlichen Person bloßer Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Körperschaft ist (zB bei rechtsberatenden Berufen).	—	ja	ja	ja	Bisherige Verwaltungspraxis wird gesetzlich verankert.
6002	Immobilienbesteuerung im betrieblichen Bereich (§§ 4 Abs 1, 4 Abs 3a, 6 Z 2d, 6 Z 4 und 6 Z 5 EStG)					
	Gewinne aus der Veräußerung von Liegenschaften im Betriebsvermögen wurden bis 1.4.2012 nur bei § 5-Gewinnermittlern (= buchführungspflichtige Gewerbetreibende) voll besteuert; bei den Gewinnermittlungsarten nach § 4 Abs 1 EStG sowie nach § 4 Abs 3 EStG waren Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Entnahme und sonstige Wertänderungen von (nacktem) Grund und Boden, der zum Anlagevermögen gehört, hingegen steuerlich nur im Rahmen der Spekulationsbesteuerung zu berücksichtigen. Der besondere Steuersatz von 25% (vom 1.4.2012 bis 31.12.2015) bzw 30% (ab 1.1.2016) gem § 30a EStG gilt grundsätzlich auch für Gewinne aus der Veräußerung, Entnahme und Zuschreibung von Grundstücken des Betriebsvermögens (und zwar sowohl für Grund und Boden als auch für Gebäude). In folgenden Ausnahmefällen ist allerdings weiterhin der normale Einkommensteuertarif anzuwenden: <ul style="list-style-type: none"> • Wenn das Grundstück dem Umlaufvermögen zuzurechnen ist (gewerblicher Grundstückshandel). • Bei Grundstücksveräußerungen von Steuerpflichtigen, bei denen der Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit in der gewerblichen Überlassung oder Veräußerung von Grundstücken liegt (zB nicht rein vermögensverwaltende Immobilienentwicklungsgesellschaften). 	ja	ja	ja	ja	Der Liegenschaftsveräußerungsgewinn ist bei allen Gewinnermittlungsarten auch nach dem 1.4.2012 grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln, wobei folgende Besonderheiten zu beachten sind: Betriebsausgaben im Zusammenhang mit der Veräußerung (zB Vertragserrichtungskosten) sind nach der neuen Rechtslage wie im Privatvermögen steuerlich nicht mehr absetzbar, ausgenommen wiederum – wie im Privatbereich – jene Aufwendungen, die auf die Mitteilung, Selbstberechnung und Entrichtung der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) entfallen sowie Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen gem § 6 Z 12 EStG. Betreffend das Abzugsverbot der Ausgaben wurde das vom BFG am 23.6.2014 beim VfGH eingeleitete Gesetzesprüfungsverfahren am 29.11.2014 (G 137/2014-9; G 138/2014-7) vom VfGH zurückgewiesen, ohne sich mit der Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbotes des § 20 Abs 2 EStG auseinanderzusetzen.

		Änderungen fett gedruckt				Änderungen empfohlene Anwendungen Hinweise
		2015	2016	2017	2018	
6.2 Einkommensteuer – übrige Vorschriften (Gliederung nach dem Aufbau der Einkommensteuererklärung)						
6.2.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 17 und § 21 EStG)						
6036	Gewinn(teil)pauschalierung für nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte gem § 17 EStG					
	Einkünfte aus Forstwirtschaft					
	Gesamt-EW bis € 75.000,-- Forst-EW unter € 11.000,-- in % vom EW	42% ¹⁾	42% ¹⁾	42% ¹⁾	42% ¹⁾	Jährlicher Wechsel der Gewinnermittlungsart möglich. Wechselt der Steuerpflichtige von der pauschalen Gewinnermittlung mittels Berücksichtigung pauschaler Betriebsausgaben oder umgekehrt, hat die Ermittlung eines Übergangsergebnisses gem § 4 Abs 10 EStG ab 2011 zu unterbleiben. ¹⁾ Anwendungsvoraussetzung sind die ab 1.1.2014 neu festzustellenden Einheitswerte, ansonsten gelten die bisherigen Werte weiter.
	Forst-EW von € 11.000,-- bis € 75.000,--	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	
	Gesamt-EW über € 75.000,-- bis € 130.000,--	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	
	Gesamt-EW über € 130.000,-- bis € 150.000,--	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	
6037	Einkünfte aus Landwirtschaft					
	Gesamt-EW bis € 75.000,-- bzw € 150.000,--	42% ¹⁾	42% ¹⁾	42% ¹⁾	42% ¹⁾	Wird die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage nach § 23 Abs 1a BSVG ermittelt, ist der Gewinn unabhängig von der Höhe des EW stets mit 30% der Betriebseinnahmen (inkl USt) zu ermitteln. Zusätzlich zur normalen Pauschalierung ist der Gewinn aus der Direktvermarktung mit 30% der Betriebseinnahmen zu ermitteln.
	Landw-EW bis € 75.000,-- in % vom EW					
	Gesamt-EW über € 75.000,-- bis € 130.000,--	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	Einnahmen abzügl pauschalierter Ausgaben ¹⁾	¹⁾ Anwendungsvoraussetzung sind die ab 1.1.2014 neu festzustellenden Einheitswerte, ansonsten gelten die bisherigen Werte weiter.
	Gesamt-EW über € 130.000,-- bis € 150.000,--	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	E/A-Rechnung ¹⁾	
	Zusätzlich eigene Regelungen für Gartenbau, Weinbau und Nebenerwerb sowie für die Veräußerung von forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Zum 1.1.2014 erfolgt eine Hauptfeststellung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Es bleibt grundsätzlich bei der Vollpauschalierung bis zu einem EW von € 75.000,-- (statt wie bisher					Aufzeichnungspflicht für Direktvermarktung; bei Erlösen aus Direktvermarktung und Nebenerwerb von über € 33.000,-- (inkl USt) liegt gewerbliche Tätigkeit vor. Wurden in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Umsätze im Sinne des § 125 BAO von jeweils mehr als € 400.000,-- erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn des land-

		Änderungen fett gedruckt				Änderungen empfohlene Anwendungen Hinweise
		2015	2016	2017	2018	
6125	<p>Steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen (virtuelle Währungen) (BMF-Info vom 25.7.2017 auf der Homepage des BMF)</p> <p>Grundsätzlich sind Kryptowährungen nicht als offizielle Währung anerkannt und stellen nach Ansicht des BMF auch keine Finanzinstrumente dar. Es handelt sich um sonstige unkörperliche Wirtschaftsgüter, die dementsprechend nicht abnutzbar sind. Unabhängig von der Gewinnermittlungsart sind die Bewertungsvorschriften und die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen anzuwenden. Kursgewinne bzw -verluste durch den Handel an virtuellen Börsen sind im Rahmen der Gewinnermittlung zu erfassen. Werden Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer verliehen, liegen zinstragende Veranlagungen vor, die für eine natürliche Person mit dem Sondersteuersatz von 27,5% zu versteuern sind, sonst mit dem Tarif. Eine Steuerpflicht als Spekulationsgeschäft kann sich bei nicht zinstragenden Veranlagungen ergeben, wenn zwischen Anschaffung und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt. Der Tausch von virtueller Währung in eine offizielle Währung (zB Euro) ist als Anschaffung und Veräußerung einzustufen. Bestimmte Tätigkeiten in Zusammenhang mit Kryptowährungen wie zB „Mining“ (das ist die „Erschaffung“ der Währung ähnlich wie die Herstellung von sonstigen Wirtschaftsgütern), das Betreiben einer Online-Börse oder der Betrieb von Kryptowährungs-Automaten stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar.</p>					
	6.2.6 Sonstige Einkünfte (§§ 29 – 31 EStG)					
6126	<p>Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (§§ 30, 30a-c EStG ab 1.4.2012)</p> <p>Ab 1.4.2012 werden Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke (= Grund und Boden samt Gebäude, Superädifikate und grundstücksgleiche Rechte, wie zB Baurechte) auch außerhalb der 10- bzw 15-jährigen Spekulationsfrist generell mit dem Sondersteuersatz von 25% (bis 31.12.2015) bzw 30% (ab 1.1.2016) besteuert.</p> <p>Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung ist – wie schon bisher bei Spekulationsgeschäften – das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft. Für die steuerliche Erfassung der Einkünfte gilt hingegen das Zuflussprinzip: Für vor dem 1.4.2012 abgeschlossene Kaufverträge gilt weiterhin die bisherige (alte) Rechtslage (also Steuerfreiheit nach Ablauf der 10- bzw 15-jährigen Spekulationsfrist), auch wenn die Zahlung des Kaufpreises erst nach dem 1.4.2012 erfolgt.</p>	ja	ja	ja	ja	<p>Die Nachversteuerung von Herstellungs-Fünftel anlässlich der Veräußerung von vermieteten Immobilien erfolgt künftig nur mehr dann, wenn der Veräußerungsgewinn nach der Pauschalmethode (dh mit 3,5% bzw 15% des Veräußerungserlöses bis 31.12.2015 sowie 4,2% bzw 18% des Veräußerungserlöses ab 1.1.2016) ermittelt wird.</p> <p>In diesen Fällen sind zusätzlich 50% der in den letzten 15 Jahren vor der Veräußerung abgesetzten Herstellungs-Fünftel mit dem Sondersteuersatz von 25% bzw 30% ab 1.1.2016 zu versteuern. Wird der Veräußerungsgewinn nach den generellen Vorschriften ermittelt (dh unter Berücksichtigung der um die Abschreibungen verminderten tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten), erhöhen die bisher abgesetzten Herstellungs-Fünftel ohnehin den Veräußerungsgewinn.</p>
	<p>Bei der Ermittlung des mit 25% bzw ab 1.1.2016 des mit 30% steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns sind zwei Fälle zu unterscheiden:</p> <p>a) „Neuvermögen“</p> <p>War das veräußerte Grundstück am 31.3.2012 steuerverfangen (insbesondere weil bei Anschaffung nach dem 31.3.2002 bzw im Fall der 15-jährigen Spekulationsfrist nach dem 31.3.1997 die Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen ist) oder wird es ab 1.4.2012 angeschafft, ist der Veräußerungsgewinn entsprechend der bisherigen Rechtslage wie folgt zu ermitteln:</p>					<p>Es sollten sämtliche Belege iZm Grundstücken aufbewahrt werden. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- bzw Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Grundbuchgebühr, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen (zB Rechnungen für Instandsetzungen, Sanierungen, Aufstockungen und sonstige Zubauten).</p>

		Änderungen fett gedruckt				Änderungen empfohlene Anwendungen Hinweise
		2015	2016	2017	2018	
6150	6.2.9 Einkommensteuertarif (§ 33 EStG)					
	a) Für die Jahre 2013–2015 Die Berechnung erfolgt nach folgender Tabelle:					
	Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz				
	bis € 11.000,--	0,00%				Tarif gilt auch bei VA beschränkt Steuerpflichtiger
	über € 11.000,-- bis € 25.000,--	36,50%				
	über € 25.000,-- bis € 60.000,--	43,2143%				
	über € 60.000,--	50,00%				
	Einkommenshöhe , ab der Steuerpflicht eintritt:					1) unter Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages von 13% (siehe Rz 6029)
	• Arbeitnehmer	€ 11.946,--				
	• Pensionisten	€ 12.096,--				
	• Selbständige ¹⁾	€ 12.645,--				
	• alle übrigen unbeschränkt Steuerpflichtigen	€ 11.001,--				
	• beschränkt Steuerpflichtige	€ 2.001,--				
6151	b) Für die Jahre ab 2016 Die Berechnung erfolgt nach folgender Tabelle:					
	Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz				
	bis € 11.000,--	0%				Tarif gilt auch bei VA beschränkt Steuerpflichtiger
	über € 11.000,-- bis € 18.000,--	25%				
	über € 18.000,-- bis € 31.000,--	35%				
	über € 31.000,-- bis € 60.000,--	42%				
	über € 60.000,-- bis € 90.000,--	48%				
	über € 90.000,-- bis € 1.000.000,--	50%				
	über € 1.000.000,--	55%				Steuersatz 55% bis inkl 2020 befristet.
	Einkommenshöhe , ab der Steuerpflicht eintritt:					1) unter Berücksichtigung des Gewinnfreibetrages von 13% (siehe Rz 6029)
	• Arbeitnehmer	€ 12.601,--	€ 12.601,--	€ 12.601,--		
	• Pensionisten	€ 12.601,--	€ 12.601,--	€ 12.601,--		
	• Selbständige ¹⁾	€ 12.645,--	€ 12.645,--	€ 12.645,--		
	• alle übrigen unbeschränkt Steuerpflichtigen	€ 11.001,--	€ 11.001,--	€ 11.001,--		
	• beschränkt Steuerpflichtige	€ 2.001,--	€ 2.001,--	€ 2.001,--		
6152	Absetzbeträge					
	a) Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB): AVAB steht auch bei Partnerschaften mit mindestens einem Kind zu. Erfüllen beide (Ehe-)Partner Voraussetzungen für AVAB, steht dieser nur dem (Ehe-)Partner mit höheren Einkünften zu. • ohne Kinder (Einkommen des Partners max € 2.200,--) • mit einem Kind (Einkommen des Partners max € 6.000,--) • mit zwei Kindern (Einkommen des Partners max € 6.000,--)	— € 494,-- € 669,--	— € 494,-- € 669,--	— € 494,-- € 669,--	— € 494,-- € 669,--	Bei Negativsteuer Gutschrift des AVAB (auch der Kinderzuschläge) im Wege der Veranlagung. Ab 2010 gelten die Bestimmungen des AVAB auch für die Partner bei eingetragenen Partnerschaften iSd EPG. Bei Ermittlung der Einkommensgrenze sind ua das steuerfreie Wochengeld, ab 10.6.2005 steuerfreie Einkünfte aufgrund anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen und ab 16.7.2009 steuerfreie Bezüge als EU-Abgeordneter zu berücksichtigen.

	6.40 Vereinfachte GmbH-Gründung ab 1.1.2018 (Deregulierungsgesetz 2017; BGBl I 40/2017)
6339	<p>Es gibt weiterhin die gründungsprivilegierte Stammeinlage in Höhe von € 10.000,--, worauf lediglich € 5.000,-- bar einzuzahlen sind. Eine GmbH kann dann nach vereinfachten Regeln gegründet werden, wenn sie über einen Alleingesellschafter verfügt, der auch der einzige Geschäftsführer werden soll. Bei der vereinfachten GmbH-Gründung kann auf eine standardisierte Errichtungserklärung zurückgegriffen werden und die GmbH ohne Beiziehung eines Notars via Bürgerkarte bzw Handysignatur über das Unternehmerportal (USP) registriert werden. Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers hat ebenfalls vor dem Kreditinstitut zu erfolgen. In der Folge hat das Kreditinstitut die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie die Musterzeichnung auf elektronischen Weg dem Firmenbuch zu übermitteln. Im Zusammenhang mit der Neugründung eines Betriebes nach dem NeuFöG kann das Formular bezüglich der Gebührenbefreiung innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag auf Eintragung beim zuständigen Firmenbuchgericht nachgereicht werden.</p>
	6.41 Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz 2017 (SV-ZG; BGBl I 125/2017)
6340	<p>Mit 1.7.2017 ist das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll die rückwirkende Umqualifizierung von Selbständigen zu Dienstnehmern und den damit verbundenen Sozialversicherungsnachforderungen sowie Nachforderungen von Lohnsteuer, Dienstgeberbeiträgen und Kommunalsteuern bei den vermeintlichen Auftraggebern verbessert werden. Mit diesem Gesetz wurden drei neue Verfahrensarten geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird bei einer GPLA-Prüfung festgestellt, dass eine bisher als Subunternehmer beschäftigte Person möglicherweise als Dienstnehmer einzustufen ist, so hat die GPLA-Prüfung die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Die Krankenversicherungsträger haben eine rechtliche Beurteilung, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, vorzunehmen. Wird eine unselbständige Erwerbstätigkeit festgestellt, so kann der Versicherte darüber einen Bescheid durch die Gebietskrankenkasse (GKK) verlangen, wobei in diesem Bescheid sämtliche – auch gegenläufige – Argumente aufzunehmen sind. • Es ist eine Vorprüfung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit als neuer Selbständiger vorzunehmen. Kommen aufgrund eines Kriterienkataloges, der im Einvernehmen zwischen der GKK und der SVA festgelegt worden ist, über die Einstufung Bedenken bei der Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit auf, so hat die SVA die zuständige GKK zu verständigen und diese in die Entscheidung miteinzubeziehen. Bei einem Konsens zwischen den beiden Sozialversicherungsträgern ist wiederum ein Bescheid zu erlassen. Die SVA nimmt keine Vorprüfung bei Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Wohnsitzärzten und Zahnärzten vor. • Es kann jede selbständig tätige Person oder ihr Auftraggeber bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz beantragen, dass die GKK die zugrundeliegende Erwerbstätigkeit prüft und feststellt, ob die Versicherungszuordnung bei der SVA richtig ist. Bei abweichender Ansicht zwischen der GKK und der SVA ist ein Bescheid zu erlassen.
	6.42 Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 (IRÄG 2017; BGBl I 122/2017)
6341	<p>Aufgrund der neuen Regelungen im Privatinsolvenzrecht wurde die Dauer des Abschöpfungsverfahrens im Rahmen einer Privatinsolvenz von bisher sieben Jahren auf nunmehr fünf Jahre verkürzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzung für die Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens, dass ein außergerichtlicher Ausgleich gescheitert ist, ist nicht mehr erforderlich. • Die Mindestentlohnung des Insolvenzverwalters wurde von bisher € 750,-- auf € 1.000,-- erhöht. • Die Einleitungshindernisse für ein Abschöpfungsverfahren wurden erweitert, wenn zB der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt. • Bei einer führunglosen Kapitalgesellschaft wurde das Insolvenzverfahren dahingehend erleichtert, dass in diesem Fall kein Notgeschäftsführer bestellt werden muss und sämtliche Zustellungen an die insolvente Kapitalgesellschaft durch Aufnahme in die Ediktsdatei erfolgen. mit der Neugründung eines Betriebes nach dem NeuFöG kann das Formular bezüglich der Gebührenbefreiung innerhalb von 14 Tagen nach dem Antrag auf Eintragung beim zuständigen Firmenbuchgericht nachgereicht werden.
	6.43 Änderungen der Gewerbeordnung (BGBl I 94/2017)
6342	<p>Durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17.7.2017 wurden folgende wichtige Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der reglementierten Gewerbe ist von 80 auf 75 reduziert worden. • Es wurden reglementierte Gewerbe und Teilgewerbe in freie Gewerbe geändert. Darunter fallen Gewerbe wie zB Erzeugung von Speiseeis, Instandhaltung von Schuhen, Wäsche bügeln, Änderungsschneiderei, Friedhofsgärtnerei, Nagelstudio, Fahrradtechnik usw.